

Verhinderungspflege/Kurzzeitpflege

Stand: 09/2021



Verhinderungspflege wird auch „Ersatzpflege“ genannt und dient der Entlastung der Pflegepersonen von Pflegebedürftigen, die zu Hause gepflegt werden. Sie kann tage- oder stundenweise in Anspruch genommen werden. Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Voraussetzungen. Einzelheiten erfragen Sie bitte direkt bei Ihrer Pflegeversicherung.

- für Pflegegrade 2 bis 5
- Jahresbudget: 1.612 Euro
- ggf. plus 806 Euro, falls keine Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wird.
- frühestens ab 6 Monate nach Beginn der Pfl egetätigkeit der Pflegeperson
- gesetzliche Grundlage: SGB XI, §39
„Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr.“
- insgesamt maximal 42 Tage im Kalenderjahr
- kann durch Privatpersonen (Verwandte, Freunde, Nachbarn) oder durch Mitarbeitende eines Pflegedienstes oder eines Betreuungsdienstes geleistet werden.
- Hat ein*e Pflegebedürftige*r mehrere eingetragene Pflegepersonen, so können diese *nicht* gegenseitig die Verhinderungspflege übernehmen.
- volle Kostenerstattung bei nicht verwandten Privatpersonen (Pflegedienst, Tagespflegeeinrichtung, Behinderteneinrichtung, Karitative Einrichtung, Ehrenamtliche, Freund*innen/Bekannte, Nachbarn)
- Kostenerstattung in Höhe des 1,5fachen Betrages des Pflegegeldes bei 1. und 2. Verwandtschaftsgrad.
- Stundenlohn gemäß Vereinbarung zwischen Pflegeperson und Ersatzpflegeperson. Ersatzpflegeperson stellt Rechnung aus. Pflegeperson bezahlt die Rechnung und reicht sie bei der Pflegeversicherung ein. Fordern Sie bitte ein entsprechendes Formular bei Ihrer Pflegekasse an.
- Manche Pflegekassen verlangen, dass Verhinderungspflege angekündigt wird, bevor sie zum ersten Mal in Anspruch genommen wird. Einige Pflegekassen lassen sich auch den Namen der Verhinderungspflegeperson nennen.
- Weitere Infos finden Sie unter <https://www.pflege.de/altenpflege/verhinderungspflege/>
- Kurzzeitpflege wird in einem Pflegeheim erbracht. Das Jahresbudget beträgt 806 Euro, sofern es nicht zur Aufstockung der Verhinderungspflege genutzt wird.

Gerade Eltern von muskelkranken Kindern legen wir nahe, die Kinder frühzeitig an Pflege durch Ersatzpersonen zu gewöhnen. So kann sie zunächst spielerisch in den Alltag mit einfließen. Die Kinder erleben, dass nicht nur die eigenen Eltern die Pflege beherrschen, sondern dass auch andere Menschen dafür in Betracht kommen. Siehe hierzu auch die DMH-Empfehlung zur Kindesentwicklung bei Muskelschwund.

Kontakt:

Deutsche Muskelschwund-Hilfe e.V.

Alstertor 20

20095 Hamburg

040/323231-0

info@muskelschwund.de

www.muskelschwund.de